



Aktienrechtsrevision

Das Parlament hat am 19. Juni 2020 nach insgesamt 13-jähriger Vorarbeit eine umfangreiche Revision des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Änderungen in verschiedenen Bereichen des Aktienrechts beschlossen. Die Revision überführt die VegüV-Regeln ins OR, bezweckt die Verbesserung der Corporate Governance von kotierten und nicht kotierten Unternehmen und flexibilisiert die Gründungs- und Kapitalbestimmungen für Aktiengesellschaften. Generalversammlungen können in Zukunft gleichzeitig an verschiedenen Orten in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden oder ausschliesslich virtuell abgehalten werden. Weiter werden Transparenzvorschriften für wirtschaftlich bedeutende Rohstoffunternehmen eingeführt und die Regeln betreffend Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung angepasst.

Nachfolgend eine kurze Übersicht und Zusammenfassung wichtiger Änderungen:

Überführung der VegüV ins Obligationenrecht

Das revidierte Aktienrecht integriert die VegüV-Bestimmungen ins OR und erweitert diese teilweise. Neu muss nicht nur in den Statuten angegeben werden, wie viele Mandate Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats in vergleichbaren Funktionen für andere Unternehmen mit einem wirtschaftlichen Zweck ausüben dürfen, sondern es sind darüber hinaus im Vergütungsbericht die konkreten Mandate unter Nennung des Namens des betroffenen Mitglieds und des Unternehmens sowie der ausgeübten Funktion offenzulegen. Gestrichen wurde hingegen die Pflicht, Bestimmungen über die Ausübung von Funktionen in gemeinnützigen Organisationen ohne wirtschaftlichen Zweck in die Statuten aufzunehmen.

In Bezug auf Antrittsprämien stellt das Gesetz nun klar, dass solche nur zulässig sind, sofern und soweit sie einen nachweisbaren finanziellen Nach-

teil kompensieren, zum Beispiel den Verlust von werthaltigen Ansprüchen gegenüber dem alten Arbeitgeber. Entschädigungen für Konkurrenzverbote dürfen neu maximal im Umfang des Durchschnitts der Vergütung für die letzten drei Geschäftsjahre ausbezahlt werden und zudem nur aufgrund eines geschäftsmässig begründeten Konkurrenzverbots (was z.B. bei einer übermässig langen Dauer des Konkurrenzverbots nicht gegeben sein wird).

Die ins OR überführten Regeln der VegüV bleiben anwendbar auf alle Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind. Nicht kotierte Gesellschaften können sich durch eine entsprechende Bestimmung in den Statuten ganz oder teilweise diesen Regelungen unterwerfen.

Geschlechterquote für Verwaltungsrat und Geschäftsführung von kotierten Unternehmen

Bei kotierten Gesellschaften müssen spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen beide Geschlechter mit mindestens 30% im Verwaltungsrat vertreten sein. In der Geschäftsführung müssen beide Geschlechter nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren mit mindestens 20% vertreten sein.

Nichterfüllung der Geschlechterquoten nach Ablauf der Übergangsfrist führt nicht zu «harten» Sanktionen. Stattdessen hat sich der Gesetzgeber für ein Comply-or-explain-System entschieden und verpflichtet nichterfüllende Unternehmen, im Vergütungsbericht die Gründe für die Nichterfüllung anzugeben und Ausführungen über Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts zu machen.

Aktionärsrechte und Generalversammlungen

Aktionäre von kotierten Gesellschaften können neu die Einberufung einer Generalversammlung beantragen, wenn sie 5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte halten (für nicht

kotierte Gesellschaften bleibt der Schwellenwert unverändert bei 10%). Die Aufnahme eines Traktandums in die Agenda kann bei kotierten Gesellschaften neu mit 0,5% des Kapitals oder der Stimmrechte beantragt werden, bei nicht kotierten Unternehmen wird der Schwellenwert von 10% auf 5% gesenkt.

Klarstellungen und Anpassungen gibt es ferner beim Auskunfts- und Einsichtsrecht. Neu können bei nicht kotierten Gesellschaften Aktionäre, die mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte halten, vom Verwaltungsrat jederzeit schriftlich Auskunft über Gesellschaftsangelegenheiten verlangen. Bei allen Gesellschaften können Aktionäre, die mindestens 5% des Kapitals oder der Stimmen vertreten, Einsicht in Geschäftsbücher und Akten nehmen, sofern die darin enthaltenen Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind und keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Der Verwaltungsrat kann den Ort für die Abhaltung einer Generalversammlung frei bestimmen, neu auch im Ausland, sofern dafür eine statutarische Grundlage besteht. Mehrere Tagungsorte sind zulässig, sofern die Orte in Bild und Ton miteinander unmittelbar verbunden sind. Neu sind auch rein virtuelle Generalversammlungen zulässig, allerdings muss diesfalls u.a. sichergestellt werden können, dass die Identität der Teilnehmer feststeht und die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können. Beim Auftreten von technischen Problemen muss die GV wiederholt werden.

Flexibilisierung von Kapital- und Dividendenbestimmungen

Der Mindestnennwert von Aktien ist neu «grösser als null» (bisher 1 Rappen) und das Aktienkapital wird in Zukunft auch in einer fremden «für die Geschäftstätigkeit wesentlichen» Währung festgelegt werden können. Bereits bestehende Gesellschaften können den Wechsel der Währung

Gesetzgebung und Rechtsprechung werden aufbereitet von **Dr. Thimo Sturny**, Walder Wyss AG (Zürich)

auf den Beginn eines Geschäftsjahres beschliessen. Der Bundesrat wird die zulässigen Währungen festlegen.

Die Revision führt weiter die Möglichkeit ein, in den Statuten eine Bandbreite festzulegen, innerhalb welcher der Verwaltungsrat das Aktienkapital während 5 Jahren um maximal die Hälfte des bestehenden Kapitals erhöhen oder reduzieren kann («Kapitalband»). Das Kapitalband ersetzt das genehmigte Kapital.

Das neue Gesetz stellt zudem klar, was in zwei bisher umstrittenen Situationen gilt:

- Neu ausgegebene Aktien können durch Verrechnung liberiert werden, selbst wenn die zur Verrechnung gebrachte Forderung nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist. Die Statuten müssen diesfalls aber den Betrag der Forderung, den Namen des Aktionärs und die ihm zukommenden Aktien angeben.
- Zwischendividenden, d.h. Dividenden aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres, sind neu gestützt auf einen Zwischenabschluss ausdrücklich zulässig. Zulässig bleiben auch ausserordentliche Dividenden, zum Beispiel die Ausschüttung von quartalsweisen Dividenden, gestützt auf den letzten Jahresabschluss.

Transparenz im Rohstoffsektor

Unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen müssen Unternehmen, die in der Rohstoffgewinnung tätig sind, neu einen speziellen Jahresbericht über alle Zahlungen an staatliche Stellen vorlegen, die den Betrag von CHF 100 000 übersteigen.

Vorbehaltlich völkerrechtlicher Verträge kann diese Verpflichtung vom Bundesrat auf Rohstoffhandelsgesellschaften ausgedehnt werden.

Inkrafttreten

Allgemein wird zurzeit davon ausgegangen, dass gegen das neue Aktien-

recht kein Referendum ergriffen wird und die neuen Bestimmungen ca. Anfang 2022 vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden. Bereits bestehende Gesellschaften werden nach Inkrafttreten zwei Jahre Zeit haben, ihre Statuten – soweit notwendig – an die neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen.



Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 5. Mai 2020 – «Pre-Pack-Deals» in Insolvenzverfahren

Sachverhalt

Eine Überschuldungssituation und hohe Zahlungsausstände gegenüber Lieferanten bedrohten die Weiterführung des Sanitärtechnikbetriebs der X. AG unmittelbar. Ein Investor erklärte sich bereit, wesentliche Betriebsteile zu übernehmen, und gründete zu diesem Zweck eine Auffanggesellschaft. Diese schloss mit der X. AG einen Übernahmevertrag ab, der unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch das Nachlassgericht stand. Die X. AG beantragte in der Folge beim Bezirksgericht Bülach (i) die sofortige Gewährung der Nachlassstundung, (ii) den Verzicht auf die Einsetzung eines Sachwalters und (iii) die Genehmigung des Übernahmevertrags. Die verbleibende Rumpfgesellschaft sollte unmittelbar nach Betriebsübergang in Konkurs gesetzt werden.

Erwägungen und Entscheid

Das Gericht erwog, dass die Nachlassstundung für die Umsetzung der geplanten Betriebsübernahme mit Rettung einer Mehrzahl der Arbeitsplätze unabdingbar sei, und bewilligte gestützt auf diesen weiten Sanierungsbegriff die provisorische Nachlassstundung.

Aus Kostengründen und weil ein fertig ausgehandelter Übernahmevertrag

vorlag und die X. AG nach Vollzug des Vertrags in Konkurs gesetzt werden sollte, verzichtete das Gericht auf die Einsetzung eines Sachwalters.

Schliesslich stimmte das Gericht auch dem dritten Antrag der X. AG zu und genehmigte den Übernahmevertrag. Bereits die Tatsache, dass 36 von 50 Arbeitsplätzen gerettet werden könnten, spreche für die Genehmigung, da dadurch der Schaden für Gläubiger durch Reduzierung von privilegierten Forderungen gemindert werden könne. Ausserdem sei es nur so möglich, den Konkurs über den ganzen Betrieb abzuwenden.

Bemerkungen

Es ist aufgrund der aktuellen Umstände davon auszugehen, dass in naher Zukunft verschiedene Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten werden und Notlösungen für die (teilweise) Weiterführung ihres Betriebs in Erwägung ziehen müssen. Der Entscheid des Bezirksgerichts Bülach – der zwei Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs ergangen ist – beantwortet wichtige, bis anhin offene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Sanierungslösungen, die möglichst detailliert vorbereitet werden, bevor ein Nachlassschuldner in die Nachlassstundung geht (sog. Pre-Pack-Deals), und wird in der Praxis in Zukunft ohne Zweifel als Leitfaden für die Strukturierung solcher Transaktionen dienen. Sofern insolvente Unternehmen in der Lage sind, wie die X. AG eine Auffanglösung auszuarbeiten und dem Gericht den Vorteil dieser Lösung für alle oder die Mehrzahl der Betroffenen klar aufzuzeigen, dürften auch an anderen Gerichten sehr rasche Genehmigungen von Pre-Pack-Deals erwirkt werden können. Dies ist nicht zuletzt für Investoren von grossem Interesse, da sie so das Risiko einer paulianischen Anfechtung der Betriebsübernahme ausschliessen können.